



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Dezember 2023
(OR. en)

15835/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0426 (NLE)

ECOFIN 1256
UEM 405
FIN 1216

GESETZGEBUNGSakte UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Polens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 17. Juni 2022 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss¹ (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022“) gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 31. August 2023 legte Polen der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Polen eingereichten Änderungen am RRP betreffen 59 Maßnahmen.

¹ Siehe Dokumente ST 9728/22 und ST 9728/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Polen. Der Rat hat Polen unter anderem empfohlen, für eine umsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung der Unterstützung aus der durch die Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Unionsfonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern. Polen wurde empfohlen, den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und den Rechtsrahmen für Netzanschlussgenehmigungsverfahren und für erneuerbare Energien, z. B. hinsichtlich Energiegemeinschaften, Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff, zu reformieren. Darüber hinaus wurde Polen empfohlen, Energieeinsparungen zu erzielen und die Gasnachfrage zu senken sowie zur Bekämpfung von Energiearmut stärker in die Energieeffizienz von Gebäuden zu investieren und die CO₂-Emissionen aus der Nutzung von Fernwärme zu senken. Zusätzlich wird in den länderspezifischen Empfehlungen empfohlen, nachhaltige öffentliche Verkehrsmittel stärker zu fördern. Schließlich wurde Polen empfohlen, seine politischen Anstrengungen im Hinblick auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen, unter anderem in der Gebäudesanierung, zu verstärken.
- (6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Beantragung eines Darlehens auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der
Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Der von Polen vorgelegte geänderte RRP enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens, um das Maß an Ehrgeiz der bestehenden Maßnahme B3.4.1 (Grüner Wandel in Städten) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) durch Aufnahme eines neuen Zielwerts zu erhöhen.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (8) Mit dem von Polen vorgelegten geänderten RRP werden vier Maßnahmen aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Wie Polen erläuterte, sollten aufgrund der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags von 23 851 681 924 EUR¹ auf 22 520 991 355 EUR¹ bestimmte Maßnahmen geändert oder gestrichen werden, um der Kürzung der Mittelzuweisung Rechnung zu tragen.
- (9) Mit dem von Polen vorgelegten geänderten RRP wird eine Maßnahme geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Insbesondere werden die Zielwerte A7G und A8G der Maßnahme A1.2.1 (Investitionen für Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft) geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen RRP zu verringern.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Polens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Polen angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (11) Die Änderungen am RRP, die Polen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 51 Maßnahmen.
- (12) Wie Polen erläuterte, sind sieben Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang oder teilweise nicht mehr durchführbar, da Unterbrechungen der Lieferketten Probleme bei der Durchführung verursachten, mit Auswirkungen auf die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte. Dies betrifft die Etappenziele B7L, B8L und B9L der Maßnahme B2.3.1 (Bau von Offshore-Windparks), die Etappenziele B11L, B12L und B13L der Maßnahme B2.4.1 (Energiespeichersysteme) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), das Etappenziel D17G der Maßnahme D1.1.2 (Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems), das Etappenziel E13G und den Zielwert E14G der Maßnahme E1.1.2 (emissionsfreier und emissionsarmer kollektiver Verkehr), die Zielwerte E19G und E20G der Maßnahme E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs), das Etappenziel E6L der Maßnahme E2.3 (Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und der digitalen Lösungen im Verkehr) und den Zielwert E7L der Maßnahme E2.3.1 (Schienenfahrzeuge des Regionalverkehrs) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte oder Maßnahmen zu ändern, aufzunehmen oder zu streichen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Wie Polen erläuterte, sind 18 Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation nicht mehr vollständig oder teilweise zu den im ursprünglichen RRP veranschlagten Kosten durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte A7G und A8G der Maßnahme A1.2.1 (Investitionen für Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten), die Maßnahme A1.2.2 (Unterstützung bei der Vorbereitung von Investitionsstandorten für Investitionen von zentraler Bedeutung für die Wirtschaft), das Etappenziel A6G der Maßnahme A1.2 (Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Zielwerte B9G, B10G und B11G der Maßnahme B1.1.2 (Austausch der Wärmequelle und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden), die Zielwerte B12G und B13G der Maßnahme B1.1.3 (Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz von Schulen), die Zielwerte B19G und B21G der Maßnahme B2.1.1 (Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport), die Zielwerte B37G und B38G der Maßnahme B2.2.3 (Bau einer Offshore-Terminal-Infrastruktur), den Zielwert B41G der Maßnahme B3.1.1 (Investitionen in eine nachhaltige Wasser- und Abwasserwirtschaft in ländlichen Gebieten), Zielwert B23L der Maßnahme B3.3.1 (Investitionen in Abwasser-behandlungssysteme und Wasserversorgung in ländlichen Gebieten), den Zielwert B27L der Maßnahme B3.4.1 (Investitionen in einen grünen Wandel in Städten), die Zielwerte B29L und B30L der Maßnahme B3.5.1 (Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Zielwerte C4G, C5G und C6G der Maßnahme C1.1.1 (Gewährleistung des Zugangs zum sehr schnellen Internet in weißen Flecken) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel),

die Zielwerte D11G, D12G, D13G, D14G der Maßnahme D1.1.1 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Versorgungszentren und anderer Gesundheitsdienstleister), den Zielwert D37G der Maßnahme D3.1.1 (Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems), und die Zielwerte E10G, E11G und E12G der Maßnahme E1.1.1 (Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft), den Zielwert E18G der Maßnahme E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), den Zielwert E21G der Maßnahme E2.1.3 (Intermodale Projekte) und die Zielwerte E3L und E4L der Maßnahme E1.2.1 (emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte oder Maßnahmen zu ändern, aufzunehmen oder zu streichen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Wie Polen erläuterte, ist die Umsetzung der Maßnahme A4.2.1 (Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis drei Jahren (Kindertagesstätten, Kinderclubs)) im Rahmen der Komponente A nicht mehr realisierbar, da die im ursprünglichen RRP veranschlagten Kosten aufgrund der hohen Inflation gestiegen sind. Jedoch hat Polen unter Berücksichtigung der Ressourcen, die durch die Streichung anderer Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 freigesetzt wurden, den Umfang der erforderlichen Umsetzung des damit verbundenen Zielwerts A61G beibehalten. Polen erläuterte außerdem, dass es unter Berücksichtigung der Ressourcen, die durch die Streichung anderer Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 freigesetzt wurden, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der Zielwerte C4G, C5G und C6G der Maßnahme C1.1.1 (Gewährleistung des Zugangs zum sehr schnellen Internet in weißen Flecken) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) erhöht hat. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Wie Polen erläuterte, sind fünf Maßnahmen nicht mehr vollständig oder teilweise durchführbar, da die Kosten im Vergleich zu den im ursprünglichen RRP veranschlagten Kosten erheblich gestiegen sind. Dies betrifft die Zielwerte A14G, A15G, A16G und A17G der Maßnahme A1.3.1 (Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung), die Zielwerte A21G, A25G und A26G der Maßnahme A1.4.1 (Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Zielwerte B19L und B20L der Maßnahme B3.2.1 (Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Brachflächen und der Ostsee) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Zielwerte C17G, C18G, C19G und C20G der Maßnahme C2.1.3 (E-Kompetenzen) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) sowie den Zielwert E26G der Maßnahme E2.2.2 (Digitalisierung des Verkehrs) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte oder Maßnahmen zu ändern oder zu streichen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Wie Polen erläuterte, sind fünf Maßnahmen aufgrund unerwarteter rechtlicher oder technischer Schwierigkeiten nicht mehr vollständig oder teilweise durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte A5L und A6L der Maßnahme A2.5.2 (Investitionen in die Einrichtung eines Modellunterstützungszentrums für die Kreativwirtschaft), die Zielwerte A8L und A9L der Maßnahme A2.6.1 (Entwicklung des nationalen Systems zur Überwachung von Diensten, Produkten, Analyseinstrumenten, Diensten und Begleitinfrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), das Etappenziel B15L der Maßnahme B3.2 (Förderung der Umweltsanierung und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Zielwerte C11G, C12G und C13G der Maßnahme C2.1.1 (Öffentliche elektronische Dienstleistungen, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel), und den Zielwert D26G und den Zielwert D28G der Maßnahme D2.1 (Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals) im Rahmen der Komponente D (Leistungsfähigkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitswesens). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte oder Maßnahmen zu ändern, aufzunehmen oder zu streichen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Wie Polen erläuterte, wurden neun Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft das Etappenziel A12G der Maßnahme A1.3 (Reform der Flächennutzungsplanung), die Zielwerte A34G, A35G, A36G, A37G der Maßnahme A2.3.1 (Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. Ausbildungszentren, Durchführungsunterstützungszentren, Beobachtungsstellen) und Infrastruktur für das Management der unbemannten Fahrzeugindustrie als Innovationsökosystem), das Etappenziel A71G der Maßnahme A4.7 (Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), den Zielwert C14G der Maßnahme C2.1.2 (Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimediageräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für die Ausrüstung), die Etappenziele C23G, C24G und C27G sowie die Zielwerte C25G und C28G der Maßnahme C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste), das Etappenziel C3L der Maßnahme C1.2 (Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse), den Zielwert C12L der Maßnahme C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Bildungssysteme) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel), und die Zielwerte D30G und D31G der Maßnahme D2.1.1 (Investitionen in die Modernisierung und Nachrüstung von Unterrichtseinrichtungen mit dem Ziel, die Zulassungsbeschränkungen für medizinische Studien zu erhöhen) und den Zielwert D3L der Maßnahme D1.2.1 (Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte oder Maßnahmen zu ändern oder zu streichen oder den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (17) Wie Polen erläuterte, sind zwei Maßnahmen aufgrund der mangelnden Nachfrage nicht mehr vollständig durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme A4.4.1 (Investitionen im Zusammenhang mit der Ausstattung von Arbeitnehmern/Unternehmen zur Telearbeit) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft) und Maßnahme C1.2.1 (Stärkung des Potenzials kommerzieller Investitionen in moderne elektronische Kommunikationsnetze) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, diese Maßnahmen zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (18) Wie Polen erläuterte, sind drei Maßnahmen aufgrund des Ausbruchs des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, einschließlich des damit verbundenen Zustroms von Vertriebenen aus der Ukraine, der Notwendigkeit, den Transport von Hilfsgütern zu erleichtern, und der Auswirkungen auf die Kosten und die Verfügbarkeit von Dienstleistungen, die für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen erforderlich sind, nicht mehr in vollem Umfang oder teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte A44G und A45G der Maßnahme A3.1.1 (Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Etappenziele D1G und D8G der Maßnahme D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems) sowie das Etappenziel E16G der Maßnahme E2.1 (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele und Maßnahmen zu ändern oder den Zeitplan für die Umsetzung zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (19) Polen hat beantragt, die verbleibenden Mittel, die durch die Streichung der Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 freigesetzt wurden, für vier bestehende Maßnahmen zu verwenden, indem sie deren Maß an Ehrgeiz erhöhen oder trotz der Erhöhung ihrer veranschlagten Kosten aufrechterhalten, und um eine Maßnahme aufzunehmen. Dies betrifft die Zielwerte A4L und A5L der Maßnahme A2.5.1 (Ein Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Zielwerte B26L, B27L und B27aL der Maßnahme B3.4.1 (Investitionen in einen grünen umfassenden Wandel in Städten) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Etappenziele C15L, C16L und C18L sowie den Zielwert C17L der Maßnahme C4.1.1 (Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch Cloud-Computing) und den Zielwert C11L der Maßnahme C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Bildungssysteme) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) sowie den Zielwert E28G der Maßnahme E2.2.2 (Digitalisierung des Verkehrs) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte oder Maßnahmen zu ändern oder aufzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (20) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Polen angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (21) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um der neuen Mittelzuweisung, den Änderungen des RRP und dem von Polen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (22) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 wurden acht redaktionelle Fehler festgestellt, die fünf Etappenziele und Zielwerte sowie acht Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 3. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Polen vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Beschreibung der Maßnahme A2.4 (Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie), das Etappenziel A51G der Maßnahme A4.1 (Wirksame Einrichtungen für den Arbeitsmarkt) und das Etappenziel A67G der Maßnahme A4.5 (Maßnahmen zur Verlängerung der beruflichen Laufbahn und zur Förderung der Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus) sowie die Beschreibung der genannten Maßnahme im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Beschreibung der Maßnahme B1.2.1 (Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem größten Treibhausgasreduktionspotenzial), die Beschreibung der Maßnahme B2.1 (Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), das Etappenziel C9G der Maßnahme C2.1 (Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel), den Zielwert D8L der Maßnahme D3.2.1 (Entwicklung des Potenzials des Arzneimittel- und Medizinproduktesektors – Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von API in Polen) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems), und den Zielwert E6G der Maßnahme E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (23) Das REPowerEU-Kapitel umfasst sieben neue Reformen und sieben neue Investitionen. Die Reformen betreffen a) die Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien (G3.1.1), b) die Einführung regulatorischer Lösungen für den Ausbau und die Tarifierung von Verteilernetzen, um die Integration erneuerbarer Energien zu beschleunigen (G1.2.1), c) die Beseitigung von Hindernissen für den Anschluss erneuerbarer Energien an die Stromnetze (G1.2.2), d) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen für die Heizung von Privathaushalten, was zur Verringerung der Energiearmut beitragen wird (G3.1.3), e) Kompetenzen für den ökologischen Wandel durch Änderungen wichtiger sektoraler Qualifikationsrahmen (G3.1.2), f) eine Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für Energiegemeinschaften zur Erleichterung ihrer Entwicklung (G1.1.1) und g) einen Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr (G1.3.1). Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch Investitionen, die zum Einsatz erneuerbarer Energien beitragen, darunter a) einen Offshore-Windenergiefonds (G3.1.5), b) die Unterstützung für Energiespeichersysteme (G1.1.3 und G3.3.1), c) Investitionen zur Verbesserung der Stromnetze, einschließlich des Baus oder der Modernisierung von Verteilernetzen in ländlichen Gebieten (G1.2.4), d) die Energiewende durch einen Energieförderfonds (G3.1.4), e) die Unterstützung von Institutionen, die die REPowerEU-Reformen und -Investitionen umsetzen (G1.1.4) sowie f) eine Investition in den Bau einer Erdgasinfrastruktur (G3.2.1), die dazu beiträgt, die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen zu verbessern und den unmittelbaren Bedarf an Versorgungssicherheit schneller zu decken.

- (24) Angesichts der Kürzung des maximalen finanziellen Beitrags um 1 330 690 569 EUR hat Polen drei Maßnahmen in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen, die bereits im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 enthalten waren. Diese Maßnahmen wurden in dem genannten Durchführungsbeschluss im Rahmen der Komponenten B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) und E (Grüne, intelligente Mobilität) berücksichtigt.
- (25) Auf dieser Grundlage werden die Maßnahmen B2.2.1 (Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur), B.2.2.2 (EE-Anlagen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden) und ein Teil der Maßnahme E1.1.2 (emissionsfreier und emissionsarmer kollektiver Verkehr (Busse)) aus den Komponenten B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) und E (Grüne, intelligente Mobilität) gestrichen.
- (26) Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch ausgeweitete Maßnahmen, die zwei Maßnahmen im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) betreffen. Dies betrifft die Maßnahmen B2.2.1 (Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur), die gestrichen und als Maßnahme G1.2.3 (Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur, einschließlich eines ausgeweiteten Teils) in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurde, und B2.2.2 (EE-Anlagen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden), die gestrichen und als Maßnahme G.1.1.2 (EE-Anlagen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines ausgeweiteten Teils) in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurde. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen ausgeweiteten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im RRP enthaltenen Maßnahmen dar.

Bewertung durch die Kommission

- (27) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (28) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 dieser Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (29) Die verschiedenen Maßnahmen des geänderten RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, stellen eine umfassende Antwort mit einem angemessenen allgemeinen Gleichgewicht zwischen den Säulen dar, wobei eine erhebliche Anzahl von Komponenten mehr als eine Säule erheblich oder teilweise unterstützt. Der geänderte RRP Polens konzentriert sich weiterhin auf sechs zentrale Politikbereiche: ökologischer Wandel, Digitalisierung, Gesundheit, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, nachhaltiger Verkehr und Qualität der Institutionen, insbesondere durch Investitionen in erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Gesundheitsversorgung, digitale Technologien sowie Forschung und Innovation. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen erheblich oder teilweise zu den folgenden Säulen bei: ökologischer Wandel, digitaler Wandel, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Gesundheit sowie wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz und Maßnahmen für die nächste Generation.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (30) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Polen (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (31) Insbesondere trägt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRP durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Polen nach unten angepasst wurde und das beantragte Darlehen in sehr hohem Maße für die Ziele im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und ausschließlich für energiebezogene Maßnahmen verwendet werden soll, werden die Empfehlungen aus 2022 und 2023, die nicht mit energiepolitischen Herausforderungen in Zusammenhang stehen, bei der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.
- (32) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln und Liquidität für Unternehmen (Empfehlung 3.1 aus 2020) vollständig umgesetzt wurde. Bei der Empfehlung zu schwerpunktmäßigen Investitionen in die digitale Infrastruktur (Empfehlung 3.3 aus 2020) wurden erhebliche Fortschritte erzielt.

- (33) Der geänderte RRP einschließlich des REPowerEU-Kapitels enthält umfangreiche, sich gegenseitig ergänzende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen wirksam anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Polen im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte. Insbesondere wird erwartet, dass das REPowerEU-Kapitel dazu beitragen wird, die öffentlichen Investitionen in den ökologischen Wandel zu erhöhen (Empfehlung 1.2 aus 2022 und Empfehlung 1.3 aus 2023).
- (34) Vor allem sollte mit den im Rahmen der Teilkomponente G1.1 vorgeschlagenen neuen Maßnahmen das Regelungsumfeld für Energiegemeinschaften verbessert und Anreize für deren Entwicklung geschaffen werden, während Investitionen in Offshore-Windparks (Maßnahme G3.1.5) zur Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Energien beitragen sollten (Empfehlung 4.2 aus 2023). Investitionen in den Bau und die Modernisierung von Netzen und Reformen zur Verbesserung des Rechtsrahmens für den Netzzugang (Teilkomponente G1.2) sowie die Reform für die Digitalisierung der Genehmigungsverfahren und die Ermöglichung der Installation von Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen (G3.1.1) dürften die Abhängigkeit Polens von fossilen Brennstoffen insgesamt verringern, indem Regulierungs-, Verwaltungs- und Infrastrukturhemmnisse beseitigt werden, um die Genehmigungsverfahren und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen (Empfehlung 6.2 aus 2022).

- (35) Darüber hinaus zielt die Reform G3.1.3, die aus einem umfassenden Programm für integrierte Renovierungen von Wohngebäuden in Verbindung mit der Bereitstellung komplexer Energieeffizienzdienstleistungen besteht, darauf ab, Energieeinsparungen zu fördern und Energiearmut zu bekämpfen (Empfehlung 4.3 aus 2023). Zudem dürfte die Ausarbeitung eines Aktionsplans für umweltfreundlichen Verkehr in Polen, gebündelt mit Investitionen in emissionsfreie Busse für den Stadtverkehr (Teilkomponente G1.3), nachhaltige öffentliche Verkehrsmittel stärker fördern (Empfehlung 6.4 aus 2022 und Empfehlung 4.4 aus 2023). Schließlich soll die Reform G3.1.2, mit der die sektoralen Qualifikationsrahmen geändert werden, den Erwerb grüner Kompetenzen gemäß den einheitlichen Standards fördern (Empfehlung 4.5 aus 2023).
- (36) Mit dem geänderten RRP wird weiterhin ein erheblicher Teil der in den länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2020 und 2019 ermittelten Herausforderungen angegangen, da die Änderungen das Maß an Ehrgeiz der einschlägigen Maßnahmen nicht untergraben. Insbesondere befassen sich die geänderten Maßnahmen nach wie vor mit den einschlägigen Herausforderungen, indem sie darauf abzielen, die öffentlichen Ausgaben effizienter zu gestalten, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen und das tatsächliche Renteneintrittsalter zu erhöhen, die Segmentierung des Arbeitsmarkts anzugehen, mehr Kinderbetreuungs- und Langzeitpflegeplätze bereitzustellen, die Nachhaltigkeit des Verkehrs zu fördern, die digitalen Kompetenzen zu verbessern und den digitalen Wandel von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zu fördern.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (37) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Polens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (38) Der ursprüngliche RRP enthielt umfangreiche Reformen und Investitionen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen, z. B. in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Jugendpolitik, sowie zur innovativeren und nachhaltigeren Gestaltung der polnischen Wirtschaft und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.
- (39) Das geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel trägt weiterhin zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Polen bei und erhöht die Fähigkeit der polnischen Wirtschaft, auf die aus der Energiewende resultierenden sozialen Herausforderungen zu reagieren. In diesem Zusammenhang geht der geänderte RRP auf mehrere Schwachstellen der Wirtschaft ein, darunter die übermäßige Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, ein veraltetes Energieübertragungs- und -verteilernetz, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie die begrenzte Erschwinglichkeit für arme Haushalte zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden. Der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel trägt auch dazu bei, die Entwicklung grüner Kompetenzen zu fördern, die für den ökologischen Wandel von Bedeutung sind.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (40) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (41) Bei dem geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen““² dargelegt wird. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. In Bezug auf die neuen Reformen und Investitionen, die im Rahmen des Kapitels REPowerEU eingeführt wurden, legte Polen eine systematische Bewertung jeder Maßnahme anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vor. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in dem jeweiligen Etappenziel oder Zielwert verankert.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (42) In Übereinstimmung mit Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 und auf der Grundlage der von Polen vorgelegten Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht für eine Maßnahme gilt, die zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a jener Verordnung genannten Ziel beiträgt. Dies betrifft die Maßnahme G3.2.1 (Bau einer Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit). Die Maßnahme umfasst den Bau einer 250 km langen Gasfernleitung zwischen Danzig und Gustorzyn.
- (43) Erstens ist die Maßnahme im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241 zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs unter Berücksichtigung umweltfreundlicherer durchführbarer Alternativen und der Gefahr von Lock-in-Effekten notwendig und verhältnismäßig. Obwohl die Region durch eine starke Abhängigkeit von einer einzigen Gasversorgungsquelle gekennzeichnet war, sollte die Gasfernleitung eine umfassende Nutzung der bestehenden Gaskapazitäten, einschließlich Flüssigerdgas, und die Übertragung zusätzlicher Kapazitäten aus diversifizierten Quellen in Polen und in andere mittel- und osteuropäischen Länder erleichtern. Ohne die Gasfernleitung wäre dies aufgrund von Engpässen im bestehenden Netz nicht möglich. Somit trägt die Investition dazu bei, den unmittelbaren Bedarf an Versorgungssicherheit zu decken und die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der Union insgesamt zu ermöglichen. Darüber hinaus können umweltfreundlichere Alternativen nicht innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens eingesetzt werden. Der Übertragungsteil des Projekts wird technisch in der Lage sein, Wasserstoffmischungen sowie Biomethan und synthetisches Methan ab Inbetriebnahme aufzunehmen. Daher wird das Risiko eines Lock-in-Effekts als gemindert angesehen.

- (44) Zweitens hat Polen im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 zufriedenstellende Anstrengungen unternommen, um die potenziellen Beeinträchtigungen der Umweltziele im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 soweit möglich zu begrenzen und die Schäden durch andere Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen von REPowerEU, zu mindern. Die einschlägigen Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Entscheidungen in Umweltfragen bestätigen, dass das Projekt innerhalb des geltenden Umweltrechts der Union und der Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollte, und es werden Risikominderungsmaßnahmen festgelegt, z. B. zum Schutz der biologischen Vielfalt und zum Schutz von Wasserkörpern.
- (45) Drittens gefährdet die Maßnahme nicht die Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241. Der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel enthält Reformen und Investitionen auf dem Weg zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050, die voraussichtlich zur Verwirklichung des Klimaziels der Union bis 2030 beitragen werden.
- (46) Schließlich legte Polen Belege vor, aus denen hervorgeht, dass das Ende der Bauarbeiten und die technische Abnahme der Gasfernleitung zwischen Danzig und Gustorzyn im Juni 2026 erfolgen dürfte und die Infrastruktur im Einklang mit Artikel 21c Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 bis zum 31. Dezember 2026 in Betrieb genommen werden soll.

- (47) Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 630 940 000 EUR, was 2,49 % der geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen entspricht und deutlich unter dem nach Artikel 21c Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/241 zulässigen Höchstbetrag liegt.
- (48) Wie in Artikel 21c Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehen, werden die gemäß Artikel 10e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bereitgestellten Einnahmen nicht zu dieser Maßnahme beitragen, da die geschätzten Kosten der anderen Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels höher sind als der Polen zugewiesene Anteil an diesen Einnahmen.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (49) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (50) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel trägt insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen bei.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (51) Die Investition in den Bau einer neuen Erdgasinfrastruktur, die Polen und seinen Nachbarländern zusätzliche Gaskapazitäten verschafft (G3.2.1), trägt im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241 zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen bei, die den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdgas, einschließlich Flüssigerdgas, decken, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen.
- (52) Mehrere Reformen und Investitionen tragen im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 wirksam zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen, der Dekarbonisierung der Wirtschaft, der Steigerung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff sowie der Erhöhung des Anteils an und dem beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien bei. Dies gilt insbesondere für die Reformen im Zusammenhang mit der Steigerung der Energieeffizienz und dem schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärmeerzeugung (G3.1.3.), der Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien (G3.1.1), der Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für Energiegemeinschaften zur Erleichterung ihrer Entwicklung (G1.1.1), Investitionen in einen Energieförderfonds (G3.1.4), einen Offshore-Windenergiefonds (G3.1.5) und die Unterstützung von EE-Anlagen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden (G1.1.2).
- (53) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch wirksam zur Bekämpfung der Energiearmut im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 bei, indem die Energieeffizienz gesteigert und der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen für die Heizung von Privathaushalten beschleunigt wird (G3.1.3).

- (54) Die Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels tragen auch dazu bei, Engpässe bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen, die Stromspeicherung zu fördern und die Integration erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen und die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 zu fördern. Dies gilt insbesondere jeweils für die Reform im Zusammenhang mit der Einführung regulatorischer Lösungen für den Ausbau und die Tarifierung von Verteilernetzen (G1.2.1) und für Investitionen in die Entwicklung von Übertragungsnetzen und intelligenter Strominfrastruktur (G1.2.3) sowie in den Bau oder die Modernisierung von Verteilernetzen in ländlichen Gebieten (G1.2.4), für die Investition in Energiespeichersysteme (G1.1.3 und G3.3.1), für die Reform im Zusammenhang mit der Beseitigung von Hindernissen für den Anschluss erneuerbarer Energien an die Stromnetze (G1.2.2), für die Reform mit einem Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr (G1.3.1) und für Investitionen in einen emissionsfreien kollektiven Verkehr (G1.3.2).
- (55) Mit der Änderung wichtiger sektoraler Qualifikationsrahmen soll im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 zu einer beschleunigten Umschulung von Erwerbstätigen hin zu grünen Kompetenzen beigetragen werden.
- (56) Die Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels stellen zusammengekommen ein umfassendes Maßnahmenpaket dar. Sie stehen im Einklang mit den Bemühungen Polens, die bereits in den Maßnahmen des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 enthalten sind, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und die Entwicklung von Energiespeicheranlagen.

- (57) Insgesamt dürfte das REPowerEU-Kapitel wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (58) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (59) Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, auch indem die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden, und zwar im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen und unter Berücksichtigung des für Polen zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags und seiner geografischen Lage. Von den 16 Maßnahmen im polnischen REPowerEU-Kapitel haben sieben eine grenzüberschreitende Dimension. Die bemerkenswerteste Investition mit grenzüberschreitender Dimension ist der Bau einer 250 km langen Erweiterung des Gasfernleitungsnetzes zwischen Danzig und Gustorzyn. Weitere Investitionen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung umfassen Investitionen, die auf den Einsatz erneuerbarer Energien, die Entwicklung von Energiespeicheranlagen sowie den Ausbau der Übertragungs- und Verteilernetze ausgerichtet sind. Diese sollten dazu beitragen, die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen zu senken und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern.

- (60) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Renovierung von Gebäuden haben ebenfalls eine relevante grenzüberschreitende Dimension, da sie dazu beitragen dürften, die Nachfrage nach importierten fossilen Brennstoffen zu senken.
- (61) Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen machen 92,9 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels aus, d. h. mehr als 30 %.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (62) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 46,6 % der Gesamtzuweisung des RRP und 66 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241. Gemäß Artikel 17 der Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (63) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus, wohingegen mit dem REPowerEU-Kapitel erhebliche Bemühungen zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels Polens unternommen werden, wobei alle Reformen und Investitionen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Entwicklung und den Einsatz erneuerbarer Energien zu ermöglichen und die Energiewende zu unterstützen.
- (64) Diese Maßnahmen dürften dauerhafte Auswirkungen haben, indem sie a) das polnische Stromnetz im Hinblick auf eine erhöhte Erzeugung und Verteilung von Strom, auch aus erneuerbaren Quellen, stärken, b) die Abhängigkeit Polens von fossilen Brennstoffen verringern, c) die Energiespeicherung erhöhen, d) die Energieeffizienz erhöhen und e) strukturelle Änderungen in der Energiepolitik einführen. Sie dürften die Treibhausgasintensität des Energieverbrauchs in Polen beträchtlich verringern und so dazu beitragen, dass die Klimaziele für 2030 und die angestrebte Klimaneutralität der Union bis 2050 erreicht werden.
- (65) Angesichts des geringeren maximalen finanziellen Beitrags für Polen und der Aufnahme neuer Maßnahmen, die Anreize für den ökologischen Wandel schaffen, ist der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 42,7 % auf 46,6 % gestiegen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (66) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,3 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (67) Das Ergebnis der positiven Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 bleibt bestehen. Die Änderung des RRP wirkt sich nicht wesentlich auf seinen Ehrgeiz zur Verwirklichung des digitalen Wandels aus. Trotz der Streichung einer Investition mit digitaler Dimension trägt der geänderte RRP mit einem bereichsübergreifenden Ansatz mit Interventionen in den Bereichen elektronische Dienste in der öffentlichen Verwaltung, Digitalisierung der Bildung, Entwicklung digitaler Kompetenzen und Cybersicherheit weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, ergänzt durch neue Investitionen in Cloud Computing.

- (68) Das REPowerEU-Kapitel soll auch zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, indem die Übertragungs- und Verteilernetze (G1.2.3 und G1.2.4) modernisiert und intelligente Strominfrastrukturen und Energiespeichersysteme entwickelt werden. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des RRP zum Zweck der Anwendung des in dieser Verordnung festgelegten Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.
- (69) Der digitale Beitrag des geänderten RRP bleibt wie in der ursprünglichen Bewertung bei 21,3 %. Somit erfüllt der geänderte RRP weiterhin die in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte Anforderung von 20 %.

Dauerhafte Auswirkungen

- (70) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Polen weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (71) Der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel schränkt weder das Maß an Ehrgeiz des ursprünglichen Plans insgesamt noch seine langfristigen Auswirkungen ein. In dem geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel werden der verringerte maximale finanzielle Beitrag, die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise, die hohe Inflation und Unterbrechungen der Lieferkette sowie einige unerwartete rechtliche oder technische Schwierigkeiten oder die Verfügbarkeit besserer Alternativen für die Umsetzung einiger Maßnahmen berücksichtigt.

- (72) Darüber hinaus enthält der geänderte RRP auch ein neues REPowerEU-Kapitel, das auch dauerhafte positive Auswirkungen auf die polnische Wirtschaft haben und den ökologischen Wandel weiter vorantreiben dürfte. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dürften den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und ihre Integration in die Stromnetze beschleunigen, die Netze stärken und die Energiespeicherkapazität ausbauen, den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix Polens erhöhen und die Widerstandsfähigkeit seines Energiesystems erhöhen. Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch Reformen und Investitionen, die zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und zum Einsatz umweltfreundlicher Verkehrsmittel beitragen, was dazu beitragen dürfte, die Abhängigkeit Polens von fossilen Brennstoffen zu verringern. Schließlich sollte die Reform zur Entwicklung von Kompetenzen für den ökologischen Wandel dazu beitragen, dass Polen über qualifizierte Arbeitskräfte verfügt, um seinen ökologischen Wandel zu vollziehen. Es wird erwartet, dass diese Reformen, die mit Investitionen einhergehen, eine nachhaltige Wirkung haben werden.

Überwachung und Durchführung

- (73) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (74) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Polens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

Kosten

- (75) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (76) Die ursprüngliche Bewertung ergab, dass Polen für jede im RRP enthaltene Investition die geschätzten Kosten angegeben hatte. Die von Polen vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP war in mittlerem Maße angemessen, plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (77) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Investitionen und die REPowerEU-Maßnahmen auf der Grundlage der vorgelegten Informationen zeigt, dass die Kostenschätzungen im Allgemeinen angemessen und plausibel sind, wenngleich die Nachweise zeigen, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. In einigen Fällen waren die Einzelangaben zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen – teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen – begrenzt oder weniger klar, was die Einstufung A bei diesem Bewertungskriterium verhindert hat. Darüber hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (78) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ART samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ unberührt.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (79) Die ursprüngliche Bewertung der Robustheit und Angemessenheit des Kontrollsystems und anderer im RRP enthaltener Regelungen ergab, dass diese Regelungen auch unter Berücksichtigung der Etappenziele im Zusammenhang mit der Organisation des Justizsystems und der Gewährleistung eines wirksamen Prüf- und Kontrollsystems, die vor dem ersten Zahlungsantrag erreicht werden müssen, angemessen waren. Dies rechtfertigte die Einstufung A nach dem Bewertungskriterium 2.10 in Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241.
- (80) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des polnischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies schließt die Ergebnisse der von der Kommission in Polen durchgeführten Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ein.

- (81) In Anbetracht dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel insgesamt angemessen ist. Das im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel beschriebene interne Kontrollsystem und die vorgeschlagenen Regelungen beruhen auf robusten Verfahren und Strukturen, sodass die Rollen und Zuständigkeiten der Akteure für Kontrollen und Prüfungen klar sind, die einschlägigen Kontrollfunktionen angemessen getrennt sind und die Unabhängigkeit der Akteure, die Prüfungen durchführen, gewährleistet ist. Die zentrale Koordinierungsstelle für die Umsetzung des RRP ist das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik. Für die Durchführung von Reformen und Investitionen im Rahmen des RRP sind einzelne Ministerien, zentrale Regierungsbehörden und andere von den zuständigen Ministerien beauftragte Stellen zuständig. Die Verwaltungsüberprüfungen sind von der für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Stelle durchzuführen. Es sollten spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, staatliche Beihilfen und den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu überprüfen. Daten über das Erreichen der Etappenziele und Zielwerte werden im zentralisierten nationalen IT-System (CST2021) erfasst, mit dem sichergestellt wird, dass die durchführenden Stellen dem IT-System die erforderlichen Informationen übermitteln. Die Prüfungen werden der nationalen Steuerverwaltung (Finanzministerium) übertragen und sind im Einklang mit der Prüfstrategie jährlich durchzuführen. Die Häufigkeit der Prüfungen kann jedoch von der Einreichung der Zahlungsanträge abhängen. Die Unabhängigkeit der Prüfstelle von der Koordinierungsstelle und den für die Umsetzung der Reformen und Investitionen zuständigen Institutionen wird bestätigt. Die Prüfungen sollten sich auf das für die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte eingerichtete System, das Informationssystem für die Überwachung der Durchführung des RRP und die Vorhabenprüfungen, einschließlich der Bedingungen für eine wirtschaftliche Haushaltsführung, erstrecken.

Kohärenz des RRP

- (82) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (83) Mit den Änderungen des RRP werden einige der ursprünglichen Komponenten geändert und eine zusätzliche Komponente, das REPowerEU-Kapitel, eingeführt. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gesamtkohärenz. Die Komponenten verstärken sich gegenseitig und ergänzen sich, insbesondere die Komponenten im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und dem neu hinzugefügten REPowerEU-Kapitel. In diesem Zusammenhang haben die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel die Kohärenz weiter verbessert, indem die Maßnahmen im ursprünglichen RRP verstärkt wurden, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Infrastruktur für die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Verbesserungen bei den Übertragungs- und Verteilernetzen.

Konsultationsverfahren

- (84) Zur Vorbereitung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel führten die polnischen Behörden eine öffentliche Konsultation durch, die zwischen dem 18. April und dem 9. Mai 2023 stattfand. Stellungnahmen von Interessenträgern, darunter lokale Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbände, wurden online und im Rahmen einer Konsultationskonferenz eingeholt. Die Antworten auf die Stellungnahmen wurden auf einer Website der Regierung veröffentlicht. Anschließend haben die Behörden die Rückmeldungen aus dem Konsultationsprozess in den geänderten RRP und den Entwurf des REPowerEU-Kapitels integriert. Die Rückmeldungen bezogen sich hauptsächlich auf Aspekte wie den Umfang der Investitionen, die Empfänger und die Werte der Zielwerte und betrafen hauptsächlich Maßnahmen im Rahmen der Komponenten B, C, D und E sowie das REPowerEU-Kapitel.
- (85) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (86) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, werden in diesem Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (87) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten polnischen RRP samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 270 144 534 012 PLN, was auf der Grundlage des EUR/PLN-EZB-Referenzsatzes vom 3. Mai 2021 für den ursprünglichen RRP und des EUR/PLN-Referenzwechsellkurses der EZB vom 31. August 2023 für das REPowerEU-Kapitel 59 818 165 953 EUR entspricht. Die Beträge in Euro, auf die in der Beschreibung der Maßnahmen und die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte Bezug genommen wird, wurden auf derselben Grundlage berechnet und sollten unter Berücksichtigung dessen bewertet werden.

- (88) Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Polen für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Polens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 22 520 991 355 EUR.
- (89) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Polen am 31. August 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa dieser Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen sollen, belaufen sich auf 24 644 725 942 EUR. Da dieser Betrag den Polen zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Polen zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 2 755 862 361 EUR.
- (90) Der Polen insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 25 276 853 716 EUR belaufen.

Darlehen

- (91) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen im Rahmen des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel hat Polen außerdem ein zusätzliches Darlehen in Höhe von insgesamt 34 541 303 518 EUR beantragt, davon 22 519 803 518 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 12 021 500 000 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des RRP. Das maximale Volumen des von Polen beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP übersteigt die Summe des für Polen bereitgestellten finanziellen Beitrags, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (92) Polen hat 2 755 862 361 EUR in Form eines nach Artikel 21a der Verordnung (EU) 2021/241 berechneten finanziellen Beitrags und 22 519 803 518 EUR in Form eines Darlehens nach Artikel 14 der genannten Verordnung für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels beantragt.

- (93) Für diese Beträge hat Polen am 31. August 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 5 055 133 176 EUR, d. h. 20 % der beantragten Mittel, gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Polen diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und Polen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu schließenden Übereinkunft und eines gemäß Artikel 15 Absatz 2 jener Verordnung zu schließenden Vertrags zur Verfügung gestellt werden.
- (94) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Polen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 25 276 853 716 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst
- a) einen Betrag von 20 270 784 381 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - b) einen Betrag von 2 250 206 974 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 2 755 862 361 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f jener Verordnungbeitragen.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Polen von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 551 172 472 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

- (2a) Die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und im Einklang mit der Übereinkunft nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 (im Folgenden „Finanzierungsübereinkunft“) freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (3) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit der Finanzierungsübereinkunft erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Polen in zufriedenstellender Weise die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Polen die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung erfolgen kann.

-
- * Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Polens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.
- ** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Polens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Unterstützung in Form eines Darlehens

- (1) Die Union stellt Polen ein Darlehen in Höhe von maximal 34 541 303 518 EUR zur Verfügung, davon bis zu 23 034 803 518 EUR als zusätzliches Darlehen nach dem Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens vom 31. August 2023.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form von Darlehen wird Polen von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 4 503 960 704 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

- (2a) Die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des Darlehensvertrags nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 (im Folgenden „Darlehensvertrag“) und im Einklang damit freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

- (3) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Polen in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden. Polen muss die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung erfolgen kann.“

4. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
